

Von: Gemeindebund Steiermark
Gesendet: Freitag, 15. Mai 2015 12:51
An: Martina Schaffer, Gemeindebund Steiermark
Betreff: BVA-Beitragsprüfungen nach dem B-KUVG mit sehr langen Prüfungszeiträumen
Anlagen: BVA-Beitragsprüfungen nach dem B-KUVG - FAQ zur Rundmail vom 15.5.2015.pdf



A-8010 Graz, Burgring 18
TEL (0316) 82 20 79-0
post@gemeindebund.steiermark.at
<http://www.gemeindebund.steiermark.at>

Information vom 15. Mai 2015

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrte Frau Regierungskommissärin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrter Herr Regierungskommissär!

Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter („BVA“) kündigt bei Gemeinden geplante Beitragsprüfungen hinsichtlich der (tatsächlich und potenziell) dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG) unterliegenden Dienstnehmer der Gemeinde (und Vorgängergemeinde/n) zeitlich gesehen ausreichend rechtzeitig an.

Allerdings verursachen die regelmäßig ungewöhnlich lange zurück reichenden Prüfungszeiträume immer wieder erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der Zulässigkeit dieser angekündigten Prüfungen:

In der Praxis geht es nämlich regelmäßig um einen (zulässigen!) ca. zehn- bis fünfzehnjährigen Prüfungszeitraum, auch nach allenfalls bereits bei der Gemeinde durchgeführten GPLA-Prüfungen durch Finanzverwaltung und/oder Sozialversicherungsträger, wobei die seitens der Gemeinden bestehende Aufbewahrungs- und Vorlagepflicht von Lohnunterlagen für Beamte und Vertragsbedienstete praktisch zeitlich unbegrenzt ist.

In der Beilage finden Sie eine umfassende Beantwortung aller mit diesen Fragestellungen in Zusammenhang stehenden Problemkreise in Form anonymisierter Auskünfte zu Ihrer näheren Information; die Teilauskünfte sind der Reihe nach in folgende Themenbereiche gegliedert:

- Langer Prüfungszeitraum durch die BVA zulässig?
- „Wiederholungsverbot“ (nach GPLA)
- Integrationsmöglichkeit der nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG) von der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) durchgeführten Beitragsprüfungen in das GPLA-Prüfungssystem?
- Aufbewahrungspflicht von Lohnunterlagen für Beamte
- Aufbewahrungspflicht von Lohnunterlagen für Vertragsbedienstete

Wir hoffen, mit der anliegenden Zusammenstellung die Hintergründe zu den in dieser Form tatsächlich zulässigen BVA-Beitragsprüfungen, die übrigens *keine* Sozialversicherungsbeitragsprüfungen im Sinne des ASVG sind (!), nachvollziehbar dargelegt zu haben.

Für etwaige Rückfragen in dieser Angelegenheit bzw zu den oben angeführten Themen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter selbstverständlich gern zur Verfügung!

Mit besten Grüßen

LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident

Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer

Thema	Langer Prüfungszeitraum durch die BVA?
-------	--

Frage

Von:
Gesendet: Freitag, 30. Mai 2014 11:01
An: koch@gemeindebund.steiermark.at
Betreff: beabsichtigte Prüfung der Sozialversicherungsabgaben für schon geprüfte Zeiträume
Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Koch,

Hr. Müller von der BVA möchte Zeiträume, die bereits von der gemeinschaftlichen Prüfung der Lohn- und sozialversicherungspflichtigen Abgaben geprüft wurden, nochmals prüfen.

Anbei übersende ich Ihnen die Deckblätter der Prüfberichte über die Zeiträume von 2006 bis 2011.

Ich ersuche um Bekanntgabe,

- auf welcher gesetzlichen Basis eine nochmalige Prüfung von sozialversicherungsrechtlich schon geprüften Jahren basiert (mir ist diese Möglichkeit nicht bekannt)
- wie wir uns dagegen zur Wehr setzen können.

Herr Müller berichtete mir, dass Sie bereits von seinem Chef, Hrn. Mag. Kupf, ein Mail bekommen haben sollten, in dem die Sachlage einer nochmaligen Prüfung dargestellt worden sei.

Ich weiß, dass Sie derzeit auf Urlaub sind und ersuche nach Ihrer Rückkehr um Mitteilung, wie Sie sich das weitere Vorgehen vorstellen.

Mit bestem Dank für Ihre rasche Antwort verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Gemeinde

Antwort

Von: Robert Koch, Gemeindebund Steiermark [mailto:koch@gemeindebund.steiermark.at]
Gesendet: Donnerstag, 12. Juni 2014 11:38
An:
Betreff: SV-Beitragsprüfung durch die BVA bei der Gemeinde (Koch-14760) ~8052~

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Herr.!

Ich beziehe mich in obiger Sache auf Ihre unten zitierte E-Mail-Anfrage vom 30.5.2014 und darf Ihnen dazu – wie bereits auf Grund Ihrer heutigen telefonischen Rückfrage angekündigt – wie folgt antworten:

1. SV-Beitragsprüfung durch die BVA

a) Aus einem ähnlichen Anlass – nämlich wegen einer bei einer steirischen Gemeinde angekündigten 13 Jahre zurück reichenden (!) Beitragsprüfung durch die BVA hinsichtlich der dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG) unterliegenden Dienstnehmer – habe ich am 9.4.2014 eine detaillierte (jedoch allgemein formulierte und nicht auf eine bestimmte Gemeinde bezogene) Anfrage an Herrn Abteilungsleiter Direktor Mag. Kopf in der Wiener Hauptstelle der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter gerichtet.

b) Die meines Erachtens absolut vollständige und nachvollziehbare Beantwortung der BVA vom 10.4.2014 darf ich Ihnen samt der unter a) erwähnten Anfrage nachstehend gleichsam auch in Beantwortung Ihrer oa Anfrage weitergeben.

c) Sollten für Sie noch weitere Fragestellungen – etwa im Zusammenhang mit der durchgeführten GPLA („gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben“ durch Finanzverwaltung oder Sozialversicherungsträger) – bestehen, wenden Sie sich gern erneut an mich.

2. Arbeitsrechtliche Frage

...
...
...

Ich hoffe, diese Auskunft hilft Ihnen weiter.

Liebe Grüße nach

Robert Koch

Robert Koch



Burgring 18, A-8010 Graz
Telefon: +43/316/82 20 79-19
Telefax: +43/316/81 05 96
E-Mail: koch@gemeindebund.steiermark.at
www.gemeindebund.steiermark.at

Von: Christoph Kopf [<mailto:christoph.kopf@bva.at>]
Gesendet: Donnerstag, 10. April 2014 15:45
An: koch@gemeindebund.steiermark.at
Cc: Ernst Mueller; Eva Jelemensky
Betreff: Antw: Beitragsprüfungen bei Gemeinden (Koch-14668-2) ~7724~/2

Sehr geehrter Herr Koch!

Ich darf Ihre Fragen wie folgt beantworten:

a) Was ist die genaue Rechtsgrundlage Ihrer Beitragsprüfung?

Antw.: Rechtsgrundlage für die Beitragsprüfungen der BVA ist § 16 B-KUVG bzw. (für PV-Beiträge) § 42 ASVG.

b) Wie lange ist der reguläre Prüfungszeitraum, worauf gründet sich dieser? Steht dieser reguläre Prüfungszeitraum in Relation zu einem bestimmten Verjährungszeitraum (Bemessungsverjährung, Einhebungsverjährung)?

Antw.: Das Gesetz normiert keinen bestimmten Prüfzeitraum. Geprüft werden können Beiträge daher, solange sie nicht verjährt sind. Das B-KUVG kennt jedoch für die Beiträge (Kranken- und Unfallversicherungsbeiträge) keine Verjährung, sodass grundsätzlich unbegrenzt zurück geprüft werden kann. In der Praxis prüfen wir maximal bis zum Jahr 2000 zurück, da ab diesem Jahr die Subsidiarität der Krankenversicherung für Mandatäre weggefallen ist und eine substantielle Prüfung sinnvoll ist. Für Pensionsversicherungsbeiträge der VB-Neu gilt die 3- bzw. 5-jährige Verjährungsfrist des ASVG. Deshalb gilt für diese Beiträge ein 5-jähriger Prüfzeitraum.

c) Kann sich dieser Prüfungszeitraum verlängern - und wenn ja, wodurch, auf wie lange und entsprechend welcher Rechtsnorm?

Antw.: Der Prüfzeitraum verlängert sich grundsätzlich nicht. Die Auskunftspflicht des Dienstgebers besteht jedoch im Einzelfall auch für länger zurück liegende Zeiträume. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn für Zwecke der Pensionsversicherung das Vorliegen einer länger zurückliegenden Versicherung geprüft wird. Daraus kann dann keine Beitragspflicht des Dienstgebers mehr resultieren, jedoch sind dem KV-Träger diesbezügliche Anfragen zu Versicherung und Beitragsgrundlagen zu beauskunften.

d) Falls der Prüfungszeitraum demnach mehr als sieben Jahre betragen kann: Bei einem Prüfungszeitraum, welcher weiter als sieben Jahre zurück reicht, ist davon auszugehen, dass Aufbewahrungspflichten hinsichtlich maßgeblicher Unterlagen abgelaufen sind und solche daher in vielen Fällen auch nicht mehr vorgelegt werden können. Was geschieht in diesen Fällen?

Antw.: Wenn maßgebliche Unterlagen nicht mehr vorhanden sind, wird in letzter Konsequenz in einem formellen Verwaltungsverfahren versucht, den Sachverhalt zu rekonstruieren. Das ist bei uns allerdings in der Praxis bisher noch nicht vorgekommen.

e) Wir gehen davon aus, dass Lohnabgabenprüfungen (und damit auch Sozialversicherungsbeitragsprüfungen) der bei der GKK angemeldeten Dienstnehmer nur im Wege der gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA) durch das für die Lohnsteuerprüfung zuständige Finanzamt (§ 81 EStG 1988) oder durch den für die Sozialversicherungsprüfung zuständigen Krankenversicherungsträger, somit durch die GKK (§ 41a Abs 1 und 2 ASVG) erfolgen dürfen.

f) Nur wenn Obiges nicht zuträfe, wäre auch nach bereits erfolgter GPLA unserer Ansicht nach eine Beitragsprüfung seitens der BVA hinsichtlich der bei der GKK versicherten Dienstnehmer trotzdem nicht mehr bzw nur nach Maßgabe des § 148 Abs 3 BAO zulässig, wobei auch die diesbezügliche Prüfungskompetenz der BVA erläuterungsbedürftig wäre.

Antwort zu e und f:

Seitens der BVA wird die korrekte Beitragsberechnung und Zahlung für korrekt bei der GKK angemeldete Versicherte nicht geprüft. Eine Prüfung kann jedoch dahingehend erfolgen, ob tatsächlich eine Versicherung bei der GKK vorliegt bzw. ob nicht eine Anmeldung bei der BVA korrekt gewesen wäre. Beispiel: Eine Person ist als freier Dienstnehmer beschäftigt und bei der GKK angemeldet. Ob tatsächlich ein freies Dienstverhältnis oder materiell ein echtes Dienstverhältnis vorliegt, welches dem GVBG und damit der Versi-

cherung nach dem B-KUVG unterliegt, darf auch durch ein Prüforgang der BVA geprüft werden. Wir ein Versicherungsverhältnis nach dem ASVG festgestellt, endet die Prüfkompetenz der BVA. Ist der BVA-Prüfer der Ansicht, es liegt eine B-KUVG Versicherung vor, wird gemeinsam mit der GKK die tatsächliche Zuständigkeit zu prüfen sein. Steuerprüfungen werden durch die BVA in keinem Fall durchgeführt.

Ich hoffe, ich konnte Ihre Fragen ausreichend beantworten. Für eventuelle weitere Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.Christoph Kopf

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) Abt.XI-Beitragswesen

Tel.: 050405/21100

christoph.kopf@bva.sozvers.at

Von: Robert Koch, Gemeindebund Steiermark [mailto:koch@gemeindebund.steiermark.at]

Gesendet: Mittwoch, 09. April 2014 15:34

An: 'christoph.kopf@bva.at'

Cc: 'Dr. Martin Ozimic, Gemeindebund Steiermark'; 'Dr. Marianne Wagner, Gemeindebund Steiermark'

Betreff: Beitragsprüfungen bei Gemeinden (Koch-14668-2) ~7724~/2

Sehr geehrter Herr Direktor Mag. Kopf!

Als gesetzliche Gemeindeinteressenvertretung werden wir hin und wieder von Gemeinden mit Rückfragen zu von Ihrer Anstalt durchgeführten Beitragsprüfungen konfrontiert, welche wir gern möglichst rechtssicher nach Absprache mit Ihnen und somit im Einvernehmen mit der Rechtsanschauung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter beantworten würden. Konkret geht es dabei meist um folgende Fragen:

- a) Was ist die genaue Rechtsgrundlage Ihrer Beitragsprüfung?
- b) Wie lange ist der reguläre Prüfungszeitraum, worauf gründet sich dieser? Steht dieser reguläre Prüfungszeitraum in Relation zu einem bestimmten Verjährungszeitraum (Bemessungsverjährung, Einhebungsverjährung)?
- c) Kann sich dieser Prüfungszeitraum verlängern – und wenn ja, wodurch, auf wie lange und entsprechend welcher Rechtsnorm?
- d) Falls der Prüfungszeitraum demnach mehr als sieben Jahre betragen kann: Bei einem Prüfungszeitraum, welcher weiter als sieben Jahre zurück reicht, ist davon auszugehen, dass Aufbewahrungspflichtigen hinsichtlich maßgeblicher Unterlagen abgelaufen sind und solche daher in vielen Fällen auch nicht mehr vorgelegt werden können. Was geschieht in diesen Fällen?
- e) Wir gehen davon aus, dass Lohnabgabenprüfungen (und damit auch Sozialversicherungsbeitragsprüfungen) der bei der GKK angemeldeten Dienstnehmer nur im Wege der gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA) durch das für die Lohnsteuerprüfung zuständige Finanzamt (§ 81 EStG 1988) oder durch den für die Sozialversicherungsprüfung zuständigen Krankenversicherungsträger, somit durch die GKK (§ 41a Abs 1 und 2 ASVG) erfolgen dürfen.
- f) Nur wenn Obiges *nicht* zuträfe, wäre auch nach bereits erfolgter GPLA unserer Ansicht nach eine Beitragsprüfung seitens der BVA hinsichtlich der bei der GKK versicherten Dienstnehmer trotzdem

nicht mehr bzw nur nach Maßgabe des § 148 Abs 3 BAO zulässig, wobei auch die diesbezügliche Prüfungskompetenz der BVA erläuterungsbedürftig wäre.

Sehr geehrter Herr Direktor, wir sehen Ihrer sehr geschätzten Rückäußerung mit Interesse entgegen, um in weiterer Folge Fragen unserer Mitgliedsgemeinden so beantworten zu können, dass diesen die entsprechenden Rechtsgrundlagen Ihres Prüfungshandelns verständlich sind, was sicherlich zu einer (noch) besseren Akzeptanz dieser notwendigen Vorgänge führt.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Koch

Robert Koch



Burgring 18, A-8010 Graz

Telefon: +43/316/82 20 79-19

Telefax: +43/316/81 05 96

E-Mail: koch@gemeindegund.steiermark.at

www.gemeindegund.steiermark.at

Thema	„Wiederholungsverbot“ (nach GPLA)
-------	-----------------------------------

Frage

Von:
Gesendet: Donnerstag, 12. Juni 2014 15:14
An: koch@gemeinebund.steiermark.at
Betreff: AW: SV-Beitragsprüfung durch die BVA bei der Gemeinde
(Koch-14760) ~8052~
Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Koch,

danke für die Informationen. Ich kann Hr'n Mag. Kopf bezüglich seiner Aussagen jedoch nicht beipflichten, weil diese rechtliche Aussage die gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA) ja ad absurdum führen würde
Ich darf hier auf die GPLA Richtlinien verweisen, die unter 8.5. ein Wiederholungsverbot dieser Prüfungen vorsehen. Ich würde hier eine Anfrage an das BMF und das BMASK stellen, damit dies ein für alle Mal klar gestellt wird.
Nachdem bei uns die SV Beiträge auch der Mandatare bereits geprüft sind, werden wir erst dann einer nochmaligen Prüfung dieser Abgaben zustimmen, wenn dies von den Ministerien und den Sozialpartnern auch so gesehen wird.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Gemeinde
.....
.....

Antwort

Von: Robert Koch, Gemeindebund Steiermark [mailto:koch@gemeinebund.steiermark.at]
Gesendet: Freitag, 13. Juni 2014 11:41
An:
Betreff: SV-Beitragsprüfung durch die BVA in Ihrer Gemeinde als Wiederholungsprüfung? (Koch-14775) ~8067~

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Herr!

Danke für Ihre gestrige Rückmeldung in obiger Sache! Ich darf dazu Folgendes ergänzend mitteilen:

Die gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA) besteht aus folgenden Teilprüfungen:

- a) Lohnsteuerprüfung im Sinne des § 86 EStG 1988;
- b) Sozialversicherungsprüfung im Sinne des § 41a ASVG und
- c) Kommunalsteuerprüfung im Sinne des § 14 Kommunalsteuergesetz 1993.

Der Teilaspekt der Sozialversicherungsprüfung im Sinne des § 41a ASVG ist für die in § 23 Abs 1 ASVG genannten Träger der Krankenversicherung anwendbar, wobei die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) nicht dazu gehört.

Wie Sie der von mir zitierten Anfragebeantwortung von Herrn Dir. Mag. Kopf vom 10.4.2014 in Zusammenschau der Beantwortungspunkte a), e) und f) entnehmen können, führt die BVA ihrerseits keine Beitragsprüfung im Sinne des § 41a ASVG – und somit KEINE Sozialversicherungsprüfung! – durch, sondern „nur“ Beitragsprüfungen gemäß § 16 Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz - B-KUVG.

Nachdem umgekehrt die für die Sozialversicherungsprüfung zuständigen Krankenversicherungsträger (wie zB die Steiermärkische Gebietskrankenkasse) solche Dienstverhältnisse, die nicht der „allgemeinen Sozialversicherung“ im Sinne des ASVG unterliegen, im Zuge des Teilaspekts „Sozialversicherungsprüfung“ einer GPLA von vornherein nicht mitprüft und nachdem das ASVG im Sinne des § 2 Abs 2 Z 1 ASVG im Anwendungsbereich des B-KUVG nicht anwendbar ist, ist eine „Doppelprüfung“ (Wiederholungsprüfung) für mich nicht vorstellbar: Schließlich können die Prüfungen der GKK in ihrer Sozialversicherungsprüfung im Sinne des § 41a ASVG jene dem B-KUVG unterliegenden Dienstverhältnisse gar nicht umfassen...

Konsequenterweise spricht die BVA nicht von „Sozialversicherungsprüfungen“ im Sinne des § 41a ASVG, sondern „nur“ von Beitragsprüfungen im Sinne des § 16 B-KUVG sowie ausdrücklich auch davon, dass „seitens der BVA ... die korrekte Beitragsberechnung und Zahlung für korrekt bei der GKK angemeldete Versicherte nicht geprüft“ wird, wobei „Steuerprüfungen ... durch die BVA in keinem Fall durchgeführt“ werden.
(Mit „Steuerprüfungen“ meint die BVA die Kommunalsteuerprüfung sowie auch die Lohnsteuerprüfung, welche die Prüfung des Dienstgeberbeitrages und des Zuschlags zum Dienstgeberbeitrag umfasst).

Zusammenfassend halte ich daher bei rechtskonformer Vorgehensweise der einzelnen Prüfungsvorgänge für sich (somit solche ohne Kompetenzüberschreitungen) Überschneidungen zwischen vom Krankenversicherungsträger oder durch das für die Lohnsteuerprüfung zuständige Finanzamt durchgeführten Sozialversicherungsprüfungen im Sinne des § 41a ASVG und Beitragsprüfungen gemäß § 16 B-KUVG durch die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) für ausgeschlossen, da dem B-KUVG unterliegende Dienstverhältnisse eben nicht dem ASVG unterliegen (§ 2 Abs 2 Z 1 ASVG).

Sind Sie jedoch weiterhin der Ansicht, es würde eine „Doppelprüfung“ (und damit eine Verletzung des Wiederholungsverbots) stattfinden und Sie stellen tatsächlich die angekündigten Anfragen an das BMF und das BMASK, so würde mich die Beantwortung und Sichtweise der beiden Ministerien, sobald Ihnen diese vorliegt, wirklich sehr interessieren und würde ich Sie daher bitten, mir diese dann zukommen zu lassen.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen ergänzenden Hinweisen weitergeholfen zu haben.

Liebe Grüße nach

Robert Koch

Robert Koch



Burgring 18, A-8010 Graz
Telefon: +43/316/82 20 79-19
Telefax: +43/316/81 05 96
E-Mail: koch@gemeindebund.steiermark.at
www.gemeindebund.steiermark.at

<i>Thema</i>	Integrationsmöglichkeit der nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG) von der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) durchgeführten Beitragsprüfungen in das GPLA-Prüfungssystem?
(ergänzende Antwort)	

Von: Robert Koch, Gemeindebund Steiermark [mailto:koch@gemeindebund.steiermark.at]

Gesendet: Dienstag, 17. Juni 2014 13:05

An:

Betreff: Sozialversicherungsprüfung durch die BVA (Koch-14776) ~8071~

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Herr

Ich beziehe mich auf die bisher in obiger Sache geführte Vorkorrespondenz und unser gestriges Telefonat, wonach Herr den Wunsch äußerte, es sei kritisch zu überprüfen, ob denn nicht die nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG) von der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) durchgeführte Beitragsprüfung verwaltungs- bzw verfahrensökonomisch in das GPLA-Prüfungssystem eingegliedert werden müsste.

Dazu kann ich nach bereits gestern erfolgter Rücksprache mit dem Bundesministerium für Finanzen mitteilen, dass die Integration der BVA-Beitragsprüfung in das GPLA-Prüfungssystem (respektive in die dortige nach dem ASVG durchzuführende Sozialversicherungsprüfung im Sinne des § 41a ASVG) weder anlässlich der Einführung der GPLA (per 1.1.2003) noch in aktuellerer Zeit Thema war bzw ist: Vor etwa eineinhalb Jahren wurde auf Bundesebene im Wege des GPLA-Prüfungsbeirates auf Initiative der kommunalen Interessenvertretungen genau dieser Wunsch lanciert – jedoch besteht bei den involvierten Stellen und Ministerien offensichtlich überhaupt keine Motivation und wird auch kein Anlass gesehen, am aktuellen GPLA-Prüfungssystem etwas zu ändern bzw die BVA-Beitragsprüfung ins GPLA-System zu integrieren.

Das Bundesministerium für Finanzen hält weitere Vorstöße in diese Richtung zum gegebenen Zeitpunkt für nicht Erfolg versprechend, jedoch können wir – wenn Sie es ausdrücklich wünschen – ein Ansinnen in diese Richtung über die GPLA-Gremien, wo auch der Österreichische Gemeindebund vertreten ist, neuerlich ans BMF herantragen; vom weiteren Verlauf würden wir Sie diesfalls natürlich auf dem Laufenden halten.

Was Ihre zweite Frage – die Aufbewahrungspflicht von Lohnunterlagen der nicht dem ASVG unterliegenden Dienstnehmer der Gemeinde (somit im Prüfungsbereich des B-KUVG durch die BVA) – anlangt, so halten wir derzeit Rücksprache mit dazu fachlich sehr versierten Personen und teilen Ihnen bei Vorliegen einer Antwort das entsprechende Ergebnis mit.

Liebe Grüße nach

Robert Koch

Robert Koch



Burgring 18, A-8010 Graz
 Telefon: +43/316/82 20 79-19
 Telefax: +43/316/81 05 96
 E-Mail: koch@gemeindebund.steiermark.at
www.gemeindebund.steiermark.at

<i>Thema</i>	Aufbewahrungspflicht von Lohnunterlagen für Beamte
(ergänzende Antwort)	

Von: Robert Koch, Gemeindebund Steiermark [mailto:koch@gemeindebund.steiermark.at]
Gesendet: Dienstag, 17. Juni 2014 19:28
An:
Betreff: Dauer der Aufbewahrungspflicht von Lohnunterlagen für BVA-Beitragsprüfungen (Koch-14777) ~8072~

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Herr

Die heute Mittag offen gebliebene Frage (siehe letzter Absatz der unten zitierten E-Mail Koch-14776) kann inzwischen auch schon beantwortet werden, nachdem ich inzwischen die Antwort eines ausgewiesenen und anerkannten Verwaltungs- und Verfassungsrechtsexperten mit praktischer Erfahrung im höchsten universitären und landesdienstlichen Bereich erhalten habe. Zum Thema der Aufbewahrungspflicht von Lohnunterlagen beamteter Dienstnehmer führt er Folgendes aus:

„Allgemeine Regelungen über die Dauer der Aufbewahrungspflicht für Akten gibt es nicht - und das aus gutem Grund: Die Pflicht zur Aufbewahrung von Akten ist nämlich eine Folge, die sich aus dem Rechtsverhältnis, das in dem jeweiligen Akt dokumentiert wird, ergibt. Akten sind so lange aufzubewahren als das jeweilige Rechtsverhältnis besteht. Sofern es in Gesetzen, wie in der BAO, Regelungen über die Aufbewahrungspflicht und deren Dauer gibt, sind diese Folge der Regeln über die Dauer eines Rechtsverhältnisses bzw. bestimmter Aspekte eines solchen; im Fall der BAO der Dauer, während welcher die Abgabenbehörde bestimmte Abgaben einfordern kann.

Im konkreten Fall ist Folgendes zu bedenken: Das Dienstverhältnis eines Beamten ist grundsätzlich auf Lebenszeit begründet. Der Beamte befindet sich "im Dienststand" oder "im Ruhestand". Das Dienstverhältnis hat auch Wirkung für die Angehörigen, die nach dem Tod des Beamten Anspruch auf Versorgungsgenuss haben. Das heißt, das Rechtsverhältnis besteht auf Lebenszeit, ja bestimmte Aspekte des Rechtsverhältnisses bestehen allenfalls sogar noch länger. Daraus ergibt sich, das Informationen, die sich auf das durch das Dienstverhältnis des Beamten begründete Rechtsverhältnis beziehen, jedenfalls auf Dauer der Lebenszeit des Beamten aufzubewahren sind.“

Damit sind nun alle an den Gemeindebund Steiermark gerichteten Rechtsfragen geklärt und darf ich Ihre Anfragen als erledigt führen.
 Sollten sich weitere Fragen ergeben, melden Sie sich gern erneut bei mir.

Liebe Grüße nach

Robert Koch

Robert Koch



Burgring 18, A-8010 Graz
 Telefon: +43/316/82 20 79-19
 Telefax: +43/316/81 05 96
 E-Mail: koch@gemeindebund.steiermark.at
www.gemeindebund.steiermark.at

<i>Thema</i>	Aufbewahrungspflicht von Lohnunterlagen für Vertragsbedienstete
--------------	--

Frage

Von:
Gesendet: Mittwoch, 18. Juni 2014 09:28
An: koch@gemeindebund.steiermark.at
Betreff: AW: Dauer der Aufbewahrungspflicht von Lohnunterlagen für BVA-Beitragsprüfungen (Koch-14777) ~8072~

Sehr geehrte Herr Koch,
danke für die Stellungnahme; allerdings ist kein Mitarbeiter der Gemeinde
als Beamter eingestuft, alle sind Vertragsbedienstete.
Inwiefern hier die Bestimmungen des Beamtendienstrechtes anzuwenden sind oder ob hier nicht die
BAO zur Anwendung kommt, ersuche ich Sie noch zu klären.
Mit besten Dank im Voraus und mit freundlichen Grüßen

.....
Gemeinde
.....
.....

Antwort

Von: Robert Koch, Gemeindebund Steiermark [mailto:koch@gemeindebund.steiermark.at]
Gesendet: Mittwoch, 25. Juni 2014 19:40
An:
Betreff: Aufbewahrungspflicht von Lohnunterlagen für Vertragsbedienstete (Koch-14796) ~8126~

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Herr!

Ich beziehe mich in obiger Sache auf Ihre unten zitierte ergänzende E-Mail-Anfrage vom 18.6.2014,
wo noch die Frage auftauchte, ob für nicht dem Beamtendienstrecht unterliegende Vertragsbedienstete
einer Gemeinde vielleicht mit der BAO-Aufbewahrungsfrist (sieben Jahre) das Auslangen gefunden
werden kann.

Die Antwort ist kurz gesagt "nein".
Ich darf Ihnen nachstehend wiederum die dazu erhaltene nähere Begründung im Originaltext übermitteln:

"Zu Ihrer Anfrage kann ich Ihnen mitteilen, dass auch im Hinblick auf Vertragsbedienstete der Schlüssel nicht in der BAO zu finden sein wird. Dies aus folgendem Grund: Der Sinn eines Aktes ist es, einen Vorgang zu dokumentieren um die ihn nachvollziehbar zu machen. Daraus ergibt sich, dass ein Akt so lange aufzubewahren ist, als die Notwendigkeit bestehen kann, einen Vorgang nachvollziehbar zu machen. Gesetzliche Regelungen über die zeitliche Begrenzung der Aufbewahrungspflicht bedeuten, dass angeordnet wird, es bestehe für den sachlichen Regelungsbereich des Gesetzes keine Notwendigkeit, den in einem Akt dokumentierten Vorgang länger als eine bestimmte Zeit rekonstruierbar zu erhalten. Die einschlägigen Regelungen in der

BAO beziehen sich nur auf den sachlichen Regelungsbereich dieses Gesetzes, das heißt auf Verfahren in Abgabensachen.

Gibt es keine solche Regelung, heißt dies in Bezug auf Rechtsverhältnisse, der das Rechtsverhältnis betreffende Akt ist so lange aufzubewahren, als das Rechtsverhältnis besteht, denn es kann sich grundsätzlich während der gesamten Dauer des Rechtsverhältnisses als erforderlich erweisen, einen im Akt dokumentierten Vorgang, der sich auf das Rechtsverhältnis bezieht, nachvollziehbar zu machen. Daher sind Akten, die sich auf Vertragsbedienstete beziehen, auf die Dauer des Dienstverhältnisses aufzubewahren."

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Herr., ich hoffe, Sie haben damit nun insgesamt eine ausreichend fundierte Stellungnahme des Gemeindebundes Steiermark zu Ihren Fragen vorliegen.

Liebe Grüße nach

Robert Koch

Robert Koch



Burgring 18, A-8010 Graz
Telefon: +43/316/82 20 79-19
Telefax: +43/316/81 05 96
E-Mail: koch@gemeindebund.steiermark.at
www.gemeindebund.steiermark.at
